

Scheidung der Ehe nichts. Ein Widerstreit der Interessen von Mutter und Kind wäre auch nach der Scheidung der elterlichen Ehe denkbar. Das Gesetz sieht jedoch für diesen Fall den Ausschluß der Vertretungsbefugnis nicht vor. Die Bestimmung des § 1795 Abs. 1 Ziff. 1 BGB, die auch für Ziff. 3 gilt, spricht eindeutig nur vom „Ehegatten“ des gesetzlichen Vertreters, dessen Parteistellung im Prozeß gegen das Kind die gesetzliche Vertretungsbefugnis des anderen Ehepartners ausschließt. Diesen klaren Wortlaut auf den früheren oder geschiedenen Ehegatten auszudehnen, hieße die Grenze einer zulässigen Gesetzesauslegung überschreiten. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der schon bei möglicher Interessenkollision die Vertretungsbefugnis des beteiligten gesetzlichen Vertreters ausschließt, ist dem System unseres Zivilrechts unbekannt, ganz abgesehen davon, daß in der Praxis ein Bedürfnis dafür nicht besteht. Vielmehr könnten im Gegenteil bei einem Anerkenntnis dieses Grundsatzes gerade die der Mutter in dieser Hinsicht gesetzlich eingeräumten Rechte in die Gefahr geraten, in unzulässiger Weise beschränkt zu werden. In jedem Unterhaltsprozeß, den die Mutter für ihr nichteheliches oder eheliches Kind führt, ist theoretisch ein Widerstreit ihrer und des Kindes Interessen denkbar. Gleichwohl ist sie in diesen Fällen zur Vertretung ihres Kindes befähigt, ohne daß die Gerichte zu prüfen haben, ob möglicherweise eine Interessenkollision der gedachten Art vorliegt oder nicht. Bei Statusprozessen, zu denen auch die Ehelichkeitsanfechtungsprozesse gehören (vgl. §§ 640, 641 ZPO), ist aber auch im Hinblick auf deren Charakter als Officialverfahren einer etwa möglichen Gefährdung der Rechte des Kindes bei einer Vertretung durch die Mutter dadurch vorgebeugt, daß das Gericht von Amts wegen ohne jede Beschränkung die objektive Wahrheit zu erforschen hat. Sollte gleichwohl im Einzelfall ein erkennbarer, hervorstechender Interessenkonflikt die Vertretung durch die Mutter als untunlich erscheinen lassen, so ist das Gericht nicht gehindert, von der Bestellung eines Pflegers gemäß § 1796 BGB in Verbindung mit § 1909 BGB Gebrauch zu machen. Es kann also veranlassen, daß der Mutter durch einen Beschluß des Rates des Kreises das Recht zur Vertretung ihres Kindes im Prozeß entzogen und dem zu bestellenden Pfleger übertragen wird.

Anmerkung:

Vgl. hierzu auch die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts Prenzlauer Berg in NJ 1957 S. 252 mit Anmerkung von Nath a n. D. Red.

§ 15 EheVO.

Zur Berechnung des Unterhalts bei widerrechtlichem Getrenntleben nach Abweisung der Scheidungsklage.

KrG Potsdam (Stadt), Urt. vom 29. Januar 1957 — C 736/56 St.

Die Parteien sind miteinander verheiratet. Der Verklagte lebt nach seiner rechtskräftig abgewiesenen Ehescheidungsklage von der Klägerin mißbräuchlich getrennt. Neben seiner Weigerung, zur Klägerin zurückzukehren, lehnt er ab, ihr Unterhalt zu zahlen.

Die Klägerin ist berufstätig und hat ein monatliches Nettoeinkommen von 250 DM. Sie begehrt mit der Behauptung, daß der Verklagte als Ehemann verpflichtet und bei einem Nettoeinkommen von monatlich 426 DM auch in der Lage sei, ihr einen entsprechenden Unterhalt zu zahlen, Verurteilung des Verklagten zur Unterhaltsleistung von monatlich 150 DM.

Der Verklagte hat den Anspruch in Höhe von 60 DM monatlich anerkannt und im übrigen Klageabweisung beantragt.

Das Kreisgericht hat den Verklagten zur Zahlung von 120 DM monatlich verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Die auf § 15 EheVO gestützte Klage war nur teilweise begründet.

Die Entscheidung des Kreisgerichts in dem Eherechtsstreit der Parteien ging davon aus, daß die Ehe der Parteien nicht so zerrütet ist, daß sie geschieden werden mußte. Es ist daher Aufgabe des Verklagten, wieder zu seiner Ehefrau zurückzukehren. Auf Grund der

klageabweisenden Entscheidung hat der Verklagte kein Recht, von der Klägerin getrennt zu leben. Er ist daher seiner Ehefrau in gleichem Umfang wie bei gemeinsamer Haushaltsführung unterhaltspflichtig. Die Ansicht des Verklagten, daß ein monatlicher Unterhalt von 60 DM der Forderung des § 15 EheVO gerecht werde, da die Klägerin ein eigenes Einkommen habe, ist irrig. Die Klägerin verdient monatlich etwa 250 DM netto. Bei einer Unterhaltsleistung des Verklagten von 120 DM monatlich hätte die Klägerin einen Betrag von 370 DM im Monat zur Verfügung. Dieses Geld dient sowohl ihrem Lebensunterhalt als auch der Aufrechterhaltung des gemeinsamen Haushalts der Parteien. Von diesem Geld sind also die Miete für die Ehwohnung und alle weiteren Ausgaben für den Haushalt zu bezahlen. Dazu zählt das Gericht auch die Kosten für Haushaltsgegenstände, für Reinigungsmittel sowie die Kosten der Reinigung des Haushalts selbst.

Auf der anderen Seite verbleibt dem Verklagten bei Zahlung des Unterhalts von 120 DM monatlich ein Betrag von rund 300 DM. Da davon keine Zahlungen für den Haushalt mehr abzurechnen sind, hat der Verklagte diesen Betrag ausschließlich für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung. Rechnet man auch für die Klägerin eine solche Summe im Monat — und es besteht kein Grund, für sie einen niedrigeren Betrag anzusetzen —, so verbleibt ihr für den gemeinsamen Haushalt eine Summe von 70 DM. Unter Betrachtung der Miete und der sonstigen Ausgaben dürfte dies nicht zu hoch bemessen sein.

Die Klägerin verlangte mit ihrer Klage einen Betrag von monatlich 150 DM. Diese Summe war nach Auffassung des Gerichts zu hoch bemessen. Das würde bedeuten, daß ihr im Gegensatz zu dem Verklagten ein Mehrbetrag von monatlich 130 DM zur Verfügung stünde. Eine solche Summe für die Haushaltsführung einzusetzen, erschien dem Gericht unangemessen. Deshalb konnte der Klage, insoweit sie den Betrag von monatlich 120 DM übersteigt, nicht stattgegeben werden.

Zivilrecht

Art. 17 der Verfassung; §§ 50, 56 ZPO.

1. Der FDGB ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche parteifähig. Dasselbe gilt für die einzelnen Gewerkschaften.

2. Gesetzlicher Vertreter einer Gewerkschaft ist ihr Vorsitzender.

3. Hauptberufliche Hilfskräfte der BGL, die nicht deren Mitglieder sind (z. B. Kassierer), werden durch die Betriebsleitung von der Betriebsarbeit befreit und der BGL zur Verfügung gestellt. Ihre Ablösung bedarf eines Beschlusses der gesamten BGL. Die Betriebsleitung muß dann geeigneten Ersatz stellen, ist aber nicht an die personellen Vorschläge der BGL gebunden.

OG, Urt. vom 2. Dezember 1956 — 2 Uz 13/56.

Aus den G r ü n d e n :

I

1. a) Vor der sachlichen Entscheidung über die Berufung muß zunächst die Parteifähigkeit der Klägerin, einer Industriegewerkschaft, und die Frage ihrer gesetzlichen Vertretung von Amts wegen geprüft werden (§ 56 Abs. 1 ZPO).

Der FDGB ist vor einigen Jahren noch teilweise als nichtrechtsfähiger Verein (§ 54 BGB) betrachtet worden. Als solcher würde er nicht als Kläger parteifähig sein (§ 50 Abs. 1 ZPO). Dasselbe würde für die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften gelten, die ebenfalls nicht ins Vereinsregister eingetragen sind.

Diese Auffassung würde zutreffen, wenn der FDGB ein Verband wäre, dessen Organisation auf zivilrechtlichen Gesichtspunkten beruhte. Das war bei den vor 1933 bestehenden Gewerkschaften der Fall. Sie waren Organisationen der Arbeiterklasse, die sich vor allem zur Erkämpfung besserer Arbeitsbedingungen gebildet hatten. Sie wurden als solche vom bürgerlichen Staat zunächst nur geduldet (§ 152 GewO), aber einer benachteiligten Behandlung unterworfen, die sich z. B. in der Erschwerung und praktisch sogar der Verhinderung ihrer Eintragung ins Vereinsregister zeigte (§ 61 Abs. 2